



## **Satzung der Stiftung zu Ehren von Karl Schmidt- Rottluff Chemnitz<sup>(1)</sup>**

(Neufassung vom 27.03.2019)

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Rechtsform**

- (1) Die Stiftung führt den Namen 'Stiftung zu Ehren von Karl Schmidt- Rottluff Chemnitz'.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Chemnitz.

### **§ 2**

#### **Stiftungszweck**

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Kunst und Kultur. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Preisvergabe 'Kunstpreis zu Ehren von Karl Schmidt- Rottluff Chemnitz'.
- (2) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.
- (5) Sämtliche Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben bzw. Rechtsnachfolger und die Mitglieder der Stiftungsorgane erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (6) Die Stiftung kann zur Erreichung ihres Zweckes mit Personen, Institutionen, Stiftungen und Vereinen vergleichbarer Zwecksetzung und kommunalen Einrichtungen kooperieren.

### **§ 3**

#### **Stiftungsvermögen**

- (1) Das Grundstockvermögen der Stiftung ist wertmäßig in seinem Bestand und seiner Ertragskraft zu erhalten.  
Die Stiftung wurde bei Gründung mit einem Anfangsvermögen von € 100.000,00 ausgestattet.  
Vermögensumschichtungen sind zulässig. Über die Verwendung von Umschichtungsgewinnen entscheidet der Vorstand. Sie dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszweckes verwendet werden. Satz 1 ist zu beachten.

---

<sup>(1)</sup> Neufassung der Satzung vom 28.04.2015 unter Berücksichtigung der genehmigten Änderungen vom 26.04.18 und 12.12.17



(2) Zustiftungen durch die Stifter sind möglich.

(3) Zustiftungen durch Dritte sind möglich.

(4) Zustiftungen wachsen dem Grundstockvermögen zu. Werden Zuwendungen nicht ausdrücklich als Zustiftungen bezeichnet, dienen sie direkt und ausschließlich den in § 2 der Satzung benannten Stiftungszwecken.

#### **§ 4**

##### **Erträge des Stiftungsvermögens**

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens (Grundstockvermögens) und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind ausschließlich zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

Erträge dürfen nur im Rahmen des § 62 Abgabenordnung dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

(2) Niemand darf durch Ausgaben, Leistungen oder Zuwendungen, die mit dem Stiftungszweck nicht vereinbar sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Auf Beschluss des Vorstandes kann die Stiftung freie Rücklagen bis zur Höhe des in der Abgabenordnung vorgesehenen Höchstsatzes bilden.

#### **§ 5**

##### **Stiftungsorgane**

(1) Organe der Stiftung sind

1. der Vorstand

2. der Stiftungsrat

Eine gleichzeitige Mitgliedschaft von Personen in mehreren Organen ist ausgeschlossen.

(2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Aufwendungen und Auslagen.

#### **§ 6**

##### **Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus 3 oder maximal 5 Personen. Er wird vom Stiftungsrat auf die Dauer von 3 Jahren berufen.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes können vor Ablauf ihrer Amtszeit vom Stiftungsrat aus wichtigem Grunde abberufen werden.

(3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, ist unverzüglich für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied zu berufen.



(4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden auf die Dauer von 3 Jahren.

(5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(6) Der Vorstand ist vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden zu Sitzungen einzuberufen, sooft dies zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung erforderlich erscheint, jedoch mindestens einmal im Jahr.

Der Stiftungsrat kann die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.

## **§ 7**

### **Aufgaben des Vorstandes**

(1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung.

Ihm obliegt insbesondere:

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
- b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge,
- c) die Berichterstattung gegenüber dem Stiftungsrat,
- d) die Bestellung eines Geschäftsführers, soweit dies erforderlich erscheint, sowie in diesem Fall die Festsetzung der Vergütung des Geschäftsführers und die Überwachung der Geschäftsführung.

(2) Für die laufenden Geschäfte können ein Geschäftsführer und Hilfskräfte angestellt werden, soweit die Ertragslage der Stiftung dies zulässt und die Geschäftstätigkeit der Stiftung das erforderlich macht.

(3) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich mit mindestens 2 seiner Mitglieder. Eines dieser Mitglieder muss der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes sein.

## **§ 8**

### **Beschlussfassung des Vorstandes**

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als 50% seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter den Ausschlag.

(2) Bei Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist die Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder des Vorstandes erforderlich.

(3) Über die Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.



## **§ 9**

### **Geschäftsführung**

(1) Bei der Verwaltung und Anlage des Stiftungsvermögens ist die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu beachten.

(2) Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Erstellung von Tätigkeitsbericht und Jahresrechnung innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres.

Die Jahresrechnung ist durch einen vom Stiftungsrat bestellten Prüfer, der weder Mitglied des Vorstandes noch des Stiftungsrates ist, zu überprüfen. Der Prüfauftrag an den Prüfer soll sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens, die ordnungsgemäße Mittelverwendung und die Einhaltung des Stiftungszwecks erstrecken. Von einer externen Prüfung kann im Einvernehmen mit der Stiftungsbehörde abgesehen werden.

(3) Die Jahresrechnung mit Prüfbericht, der Tätigkeitsbericht sowie eine aktuelle Vermögensaufstellung sind innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres an die Stiftungsbehörde einzureichen.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 10**

### **Geschäftsführer**

Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte nach den in der Geschäftsordnung (des Vorstands) festgelegten Richtlinien. Er ist dem Vorstand verantwortlich und an dessen Weisungen gebunden.

## **§ 11**

### **Stiftungsrat**

(1) Der Stiftungsrat besteht aus 2 Personen. Er wählt aus seiner Mitte auf die Dauer von 3 Jahren einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Dem Stiftungsrat gehören an:

1. der Stifter Dr. Jürgen Oehlschläger
2. ein weiteres Mitglied.

(3) Scheidet eines der Stiftungsratsmitglieder aus, wird vom Stiftungsrat ein neues Mitglied bestellt.

(4) Der Stiftungsrat ist vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden zu Sitzungen einzuberufen, sooft dies zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung erforderlich erscheint, jedoch mindestens einmal im Jahr. Der Vorstand kann die Einberufung einer Sitzung verlangen.







## § 12

### **Aufgaben des Stiftungsrates**

Der Stiftungsrat hat folgende Aufgaben:

- a) Berufung und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
- b) Beratung des Vorstandes,
- c) Erlass einer Geschäftsordnung für die Tätigkeit des Vorstandes bzw. gegebenenfalls für den Geschäftsführer (abhängig von den Regelungen in § 6 Abs. 1 und 5),
- d) Erlass von Richtlinien für die Verwendung von Stiftungsmitteln,
- e) Erlass von Richtlinien für die Entschädigung der Mitglieder des Vorstandes und des Stiftungsrates,
- f) Beschlussfassung über Anträge an die Stiftungsbehörde auf Genehmigung von
  - Satzungsänderungen,
  - Aufhebung der Stiftung,
  - Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung.

## § 13

### **Beschlussfassung des Stiftungsrates**

Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter den Ausschlag.

## § 14

### **Stiftungsaufsicht**

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

## § 15

### **Aufhebung der Stiftung, Zusammenlegung, Änderung der Satzung**

- (1) Aufhebung und Zusammenlegung der Stiftung sowie Änderung der Satzung sind möglich mit der Beschlussfassung beider Organe der Stiftung. Für eine Entscheidung ist die Zustimmung von mindestens 3/4 der Mitglieder beider Organe erforderlich.
- (2) Anträge auf Aufhebung der Stiftung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung und die Änderung des Stiftungszweckes sind nur bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse, bei Unmöglichkeit der Erfüllung des Stiftungszwecks oder für den Fall, dass eine weitere Besetzung der Organe der Stiftung nach dem Tod der Stifter nicht mehr gesichert werden kann, zulässig.  
Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, sind zulässig, wenn sie sachgerecht sind und nicht den gesetzlichen Bestimmungen und dem Stifterwillen widersprechen.
- (3) Beschlüsse nach Absatz 2 Satz 1 und 2 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde. Sie sind dem Finanzamt anzuzeigen.

(4) Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck betreffen, bedürfen der Bestätigung durch das zuständige Finanzamt.

#### § 16

#### **Anfallsberechtigung**

Im Falle der Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt deren Vermögen an die Kunstsammlungen Chemnitz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

#### § 17

#### **Inkrafttreten**

Die Neufassung der Satzung tritt am Tag nach ihrer Anerkennung durch die Stiftungsbehörde in Kraft.

Sie ersetzt die Satzung in der Fassung vom 28.04.2015.

Chemnitz, d. 27.03.2019

.....  
Ort, Datum

*Sonja Oehlschläger*

.....  
(Sonja Oehlschläger als Stifter und Vorsitzende  
Stiftungsvorstand)

*Jürgen Oehlschläger*

.....  
(Dr. Jürgen Oehlschläger als Stifter und Vorsitzender  
Stiftungsrat)

